

GEMEINDERATS- UND BÜRGERMEISTERWAHLEN 2022 - Wahltag 27.02.2022
Wahlkalender - Stand 21.10.2021

Bestimmung der TGWO 1994	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 3 Abs. 1	Ausschreibung der Wahl (elektronische Kundmachung im Landesgesetzblatt)		Mittwoch, 24. November 2021
§ 3 Abs. 5	Kundmachung der Wahlausschreibung in allen Gemeinden, in denen gewählt wird	unmittelbar nach Kundmachung der Wahlausschreibung im LGBl.	Mittwoch, 24. November 2021
§ 18 Abs. 1	Letzter Tag für die Bestellung, der nach den §§ 13 Abs. 2 und 16 Abs. 2 zu bestellenden ständigen Vertreter und die Stellvertreter des Gemeindevahlleiters und Bezirkswahlleiters	neunter Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung	Freitag, 03. Dezember 2021
§ 19 Abs. 1 § 19 Abs. 2	Letzter Tag für die Namhaftmachung der Beisitzer und der Ersatzmitglieder der Gemeindevahlbehörde durch die Gemeinderatsparteien und der Bezirkswahlbehörden durch die im Landtag vertretenen Parteien	zwölfter Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung	Montag, 06. Dezember 2021
§ 19 Abs. 3	Letzter Tag für die Bestellung der Beisitzer und der Ersatzmitglieder der Gemeindevahlbehörde durch den Gemeindevahlleiter und für die Bestellung der Beisitzer und Ersatzmitglieder der Bezirkswahlbehörde durch den Bezirkswahlleiter.	14. Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung	Mittwoch, 08. Dezember 2021
§ 3 Abs. 2	Stichtag	zwischen dem Tag der Wahlausschreibung und dem 70. Tag vor dem Wahltag	Mittwoch, 15. Dezember 2021
§ 35 Abs. 2 § 40 Abs. 2	Erster Tag für die Einbringung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und/oder des Bürgermeisters bei der Gemeindevahlbehörde	der Stichtag	Mittwoch, 15. Dezember 2021
§ 22 Abs. 1	Frühester Zeitpunkt für die Namhaftmachung von Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter durch die Wählergruppen	ab Einbringung des Wahlvorschlages, frühestens also am Stichtag	Mittwoch, 15. Dezember 2021
§ 18 Abs. 1	Letzter Tag für die Bestellung der Sprengelwahlleiter und der Leiter der Sonderwahlbehörden und deren Stellvertreter	28. Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung	Mittwoch, 22. Dezember 2021
§ 19 Abs. 1	Letzter Tag für die Namhaftmachung der Beisitzer und der Ersatzmitglieder für die Sprengel- und Sonderwahlbehörden durch die Gemeinderatsparteien	28. Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung	Mittwoch, 22. Dezember 2021
§ 19 Abs. 5	Bekanntgabe der Namen der Mitglieder der örtlichen Wahlbehörden an die Bezirkshauptmannschaft und Kundmachung dieser Namen durch den Gemeindevahlleiter; Kundmachung der Namen der Mitglieder der Bezirkswahlbehörden durch den Bezirkswahlleiter	unverzüglich nach deren Bestellung	
§ 20 Abs. 1	Letzter Tag für die Abhaltung der konstituierenden Sitzung der Gemeindevahlbehörden und der Bezirkswahlbebehörden	28. Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung	Mittwoch, 22. Dezember 2021
§ 19 Abs. 3	Letzter Tag für die Bestellung der Beisitzer und der Ersatzmitglieder der Sprengel- und Sonderwahlbehörde durch den Gemeindevahlleiter	30. Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung	Freitag, 24. Dezember 2021
§ 20 Abs. 1	Konstituierende Sitzung der Sprengel- und Sonderwahlbehörde vor Aufnahme der Tätigkeit	Rechtzeitig vor Aufnahme ihrer Tätigkeit	
§ 26 Abs. 2	Letzter Tag für die Kundmachung der Auflegung der Wählerverzeichnisse durch die Gemeinde	19. Tag nach dem Stichtag	Montag, 03. Jänner 2022

Bestimmung der TGWO 1994	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 26 Abs. 1 § 28 Abs. 1 § 28 Abs. 4	Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse durch die Gemeinde (Einsichtszeitraum durch fünf Werktage, ausgenommen Samstag) und Beginn der Frist zur Einbringung von Berichtigungsanträgen und Berichtigungsanregungen	20. Tag nach dem Stichtag	Dienstag, 04. Jänner 2022
§ 27 Abs. 1 § 27 Abs. 2	Frühester Zeitpunkt für die Zuverfügungstellung der Abschriften der Wählerverzeichnisse sowie allfälliger Nachträge in elektronischer Form auf Verlangen für die Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012 sowie für Zwecke der Statistik an die Gemeinderatsparteien und nicht im Gemeinderat vertretenen Wählergruppen mit Einbringung des Wahlvorschlages.	ab dem ersten Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	Dienstag, 04. Jänner 2022
§ 35 Abs. 1 § 40 Abs. 1	Letzter Tag für die Kundmachung der Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder sowie der Voraussetzungen für die Einbringung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters durch die Gemeindewahlbehörde	49. Tag vor dem Wahltag	Sonntag, 09. Jänner 2022
§ 26 Abs. 1	Letzter Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	fünfter Werktag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	Dienstag, 11. Jänner 2022
§ 28 Abs. 2 § 28 Abs. 4	Letzter Tag für die Einbringung von Berichtigungsanträgen und Berichtigungsanregungen	fünfter Werktag der Auflegung der Wählerverzeichnisse, 17.00 Uhr	Dienstag, 11. Jänner 2022
§ 29 Abs. 1	Verständigung der Personen, die auf Grund einer Berichtigungsanregung von Amts wegen aus dem Wählerverzeichnis gestrichen oder in dieses aufgenommen wurden, durch den Bürgermeister	unverzüglich nach der von Amts wegen erfolgten Berichtigung des Wählerverzeichnisses	
§ 29 Abs. 2	Spätester Zeitpunkt für die Stellung eines Berichtigungsantrages aufgrund einer amtswegigen Streichung aus oder einer Aufnahme in das Wählerverzeichnis	dritter Tag nach der Zustellung der Verständigung, 17.00 Uhr	
§ 30	Frist für die Entscheidung über Berichtigungsanträge durch die Gemeindewahlbehörde	eine Woche nach deren Einlangen	
§ 31 Abs. 1	Spätester Zeitpunkt für eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gegen Entscheidungen über Berichtigungsanträge (bei der Gemeinde einzubringen)	zweiter Tag nach Zustellung der Entscheidung über den Berichtigungsantrag, 17.00 Uhr	
§ 31 Abs. 2	Frist für die Entscheidung über die Beschwerde durch das Landesverwaltungsgericht	eine Woche nach deren Einlagen bei der Gemeinde	
§ 32	Berichtigung und Abschluss der Wählerverzeichnisse	nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheidungen über Berichtigungsanträge	
§ 35 Abs. 2 § 40 Abs. 2	Spätester Zeitpunkt für die Einbringung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters durch die Wählergruppen bei der Gemeindewahlbehörde	30. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Freitag, 28. Jänner 2022
§ 37 Abs. 2	Spätester Zeitpunkt für die Erklärung von Koppelungen bei der Gemeindewahlbehörde	23. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Freitag, 04. Februar 2022
§ 38 Abs. 1 § 41 Abs. 4	Spätester Zeitpunkt für die Zurückziehung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters	23. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Freitag, 04. Februar 2022
§ 38 Abs. 3	Spätester Zeitpunkt für die Zurückziehung von Unterschriften nach § 35 Abs. 4 auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates	23. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Freitag, 04. Februar 2022
§ 37 Abs. 3	Spätester Zeitpunkt für die Erklärung der Auflösung von Koppelungen bei der Gemeindewahlbehörde	19. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Dienstag, 08. Februar 2022

Bestimmung der TGWO 1994	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 38 Abs. 2 § 41 Abs. 1	Spätester Zeitpunkt für die Zurückziehung von Zustimmungserklärungen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates bzw. die Wahl des Bürgermeisters	19. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Dienstag, 08. Februar 2022
§ 39 Abs. 1	Spätester Zeitpunkt für die Einbringung von Ersatz- bzw. Ergänzungsvorschlägen zu den Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates	19. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Dienstag, 08. Februar 2022
§ 41 Abs. 2	Spätester Zeitpunkt für den Vorschlag eines neuen Wahlwerbers für die Wahl des Bürgermeisters bei Eintritt eines der im § 41 Abs. 2 erster Halbsatz genannten Ereignisse	19. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Dienstag, 08. Februar 2022
§ 39 Abs. 2	Spätester Zeitpunkt für die Änderung des Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderates einer Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag des Bürgermeisters nach § 41 Abs. 2 geändert wird	mit der Einbringung des Vorschlages eines neuen Wahlwerbers für die Wahl des Bürgermeisters nach § 41 Abs. 2	Dienstag, 08. Februar 2022
§ 42 Abs. 1	Spätester Zeitpunkt für die Behebung von Mängeln an Wahlvorschlägen oder bei Koppelungserklärungen durch die Wählergruppen	19. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Dienstag, 08. Februar 2022
§ 45 Abs. 2	Spätester Zeitpunkt für die Abgabe der Erklärung der Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder einer Gemeinderatspartei, dass eine Wählergruppe ihre Nachfolgerin ist	19. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Dienstag, 08. Februar 2022
§ 43 Abs. 1	Endgültige Prüfung der Wahlvorschläge und der Koppelungserklärungen durch die Gemeindewahlbehörde	18. Tag vor dem Wahltag	Mittwoch, 09. Februar 2022
§ 45 Abs. 1 § 45 Abs. 6	Letzter Tag für die Kundmachung der Wahlvorschläge und der Koppelungen durch den Gemeindewahlleiter und barrierefreier Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde	17. Tag vor dem Wahltag	Donnerstag, 10. Februar 2022
§ 15a Abs. 4	Beschlüsse nach § 15a Abs. 1, 2 und 3	rechtzeitig im Vorhinein	
§ 46 Abs. 3	Letzter Tag für die Festsetzung der Wahllokale, der Wahlzeit und der Verbotszonen durch die Gemeindewahlbehörde sowie für deren Kundmachung und Bekanntgabe an die Bezirkshauptmannschaft	fünfter Tag vor dem Wahltag	Dienstag, 22. Februar 2022
§ 34a Abs. 2	Letzter Tag für die Stellung eines schriftlichen Antrages auf Ausstellung einer Wahlkarte durch Briefwähler	vierter Tag vor dem Wahltag	Mittwoch, 23. Februar 2022
§ 22 Abs. 2	Spätester Zeitpunkt für die Bekanntgabe von Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter an den Gemeindewahlleiter	dritter Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Donnerstag, 24. Februar 2022
§ 34 Abs. 2	Letzter Tag für die Stellung schriftlicher oder mündlicher Anträge auf Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde	zweiter Tag vor dem Wahltag, 14.00 Uhr	Freitag, 25. Februar 2022
§ 34 Abs. 5	Letzter Tag für die Übermittlung des Verzeichnisses nach § 34 Abs. 5 von der Gemeinde an die zuständige Sonderwahlbehörde	zweiter Tag vor dem Wahltag, 14.00 Uhr	Freitag, 25. Februar 2022
§ 34a Abs. 2	Spätester Zeitpunkt für die Stellung eines mündlichen Antrages auf Ausstellung einer Wahlkarte durch Briefwähler und letzter Tag für einen schriftlichen Antrag bei persönlicher Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person	zweiter Tag vor dem Wahltag, 14.00 Uhr	Freitag, 25. Februar 2022
§ 54a Abs. 1	Letzter Tag für das Einlangen der Wahlkarten der Briefwähler im Postweg oder in sonstiger Weise bei der Gemeinde	zweiter Tag vor dem Wahltag (bei persönlicher Übergabe bis 14.00 Uhr)	Freitag, 25. Februar 2022
§ 20 Abs. 1	Letzter Tag für die Abhaltung der konstituierende Sitzung der Sprengelwahlbehörden und der Sonderwahlbehörden	der Wahltag (rechtzeitig vor Aufnahme ihrer Tätigkeit)	Sonntag, 27. Februar 2022
§ 3 Abs. 1	Wahltag		Sonntag, 27. Februar 2022

Bestimmung der TGWO 1994	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 72 Abs. 4 § 72 Abs. 5	Kundmachung des Wahlergebnisses durch die Gemeindegewahlbehörde und Bekanntgabe an die Bezirkswahlbehörde	unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses	
§ 72 Abs. 6	Frist für die Stellung von Überprüfungsanträgen hinsichtlich der ziffernmäßigen Ermittlung des Wahlergebnisses bei der Gemeindegewahlbehörde	fünf Tage nach dessen Kundmachung	
§ 71 Abs. 6	Spätester Zeitpunkt für den Vorschlag eines neuen Wahlwerbers für die engere Wahl des Bürgermeisters bei Tod des Wahlwerbers	Spätestens am elften Tag vor dem Tag der engeren Wahl	Mittwoch, 02. März 2022
§ 71 Abs. 1	Letzter Tag für die Kundmachung der engeren Wahl	zehn Tage vor dem Tag der engeren Wahl	Donnerstag, 03. März 2022
§ 15a Abs. 4	Beschlüsse nach § 15a Abs. 1, 2 und 3	rechtzeitig im Vorhinein	
§ 71 Abs. 5	Spätester Zeitpunkt für die Erklärung des Verzichts eines oder beider Wahlwerber, sich der engeren Wahl des Bürgermeisters zu stellen, bei der Gemeindegewahlbehörde	fünfter Tag vor dem Tag der engeren Wahl, 17.00 Uhr	Dienstag, 08. März 2022
§ 34a Abs. 2	Letzter Tag für die Stellung eines schriftlichen Antrages auf Ausstellung einer Wahlkarte durch Briefwähler	vierter Tag vor dem Tag der engeren Wahl	Mittwoch, 09. März 2022
§ 34 Abs. 2	Letzter Tag für die Stellung schriftlicher oder mündlicher Anträge auf Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde	zweiter Tag vor dem Tag der engeren Wahl, 14.00 Uhr	Freitag, 11. März 2022
§ 34 Abs. 5	Letzter Tag für die Übermittlung des Verzeichnisses nach § 34 Abs. 5 von der Gemeinde an die zuständige Sonderwahlbehörde	zweiter Tag vor dem Tag der engeren Wahl, 14.00 Uhr	Freitag, 11. März 2022
§ 34a Abs. 2	Spätester Zeitpunkt für die Stellung eines mündlichen Antrages auf Ausstellung einer Wahlkarte durch Briefwähler und letzter Tag für einen schriftlichen Antrag bei persönlicher Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person	zweiter Tag vor dem Tag der engeren Wahl, 14.00 Uhr	Freitag, 11. März 2022
§ 54a Abs. 1	Letzter Tag für das Einlangen der Wahlkarten der Briefwähler im Postweg oder in sonstiger Weise bei der Gemeinde	zweiter Tag vor dem Tag der engeren Wahl, (bei persönlicher Übergabe bis 14.00 Uhr)	Freitag, 11. März 2022
§ 3 Abs. 3	Tag der engeren Wahl	spätestens drei Wochen nach dem Wahltag	Sonntag, 13. März 2022
§ 71 i.V.m. § 72 Abs. 4 und 5	Kundmachung des Ergebnisses der engeren Wahl und Bekanntgabe an die Bezirkswahlbehörde	unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses	
§ 71 i.V.m. § 72 Abs. 6	Frist für die Stellung von Überprüfungsanträgen hinsichtlich der ziffernmäßigen Ermittlung des Ergebnisses der engeren Wahl bei der Gemeindegewahlbehörde	fünf Tage nach dessen Kundmachung	
§ 75 Abs. 1	Konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderates	in der dritten Woche nach dem Wahltag	in der Woche nach Sonntag, 13. März 2022
§ 75 Abs. 1	Konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderates bei einer engeren BM-Wahl	binnen 10 Tagen nach der engeren Wahl	spätestens 10 Tage nach dem Sonntag, 13. März 2022